



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 2020

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2151	28. 5. 2020	Aufhebung des Runderlasses „Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz Registrierung von Personen bei Katastrophen und Konflikten“	378
2151	28. 5. 2020	Personenauskunftsstelle Nordrhein-Westfalen als zentrale Auskunftsstelle („PASS-Erlass“)	378
		Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	
764	17. 6. 2020	Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	383
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7920	25. 6. 2020	Mustersatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)	383

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
19. 6. 2020	Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“	394
	Ministerpräsident	
23. 6. 2020	Honorarkonsulin der Französischen Republik in Aachen	396
24. 6. 2020	Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main	397

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
26. 6. 2020	Hinweis über die Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2020	397
	Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	
25. 5. 2020	Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	397
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 6. 2020	Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	429
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 6. 2020	Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 des LWL-Jugendhilfezentrum Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	429

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2151

**Aufhebung des Runderlasses
„Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz
Registrierung von Personen bei
Katastrophen und Konflikten“**

Runderlass des
Ministeriums des Innern
Vom 28. Mai 2020

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz Registrierung von Personen bei Katastrophen und Konflikten“ vom 27. November 1973 (MBL NRW. S. 2130) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 378

2151

**Personenankunftsstelle Nordrhein-Westfalen
als zentrale Ankunftsstelle („PASS-Erlass“)**

Runderlass des
Ministeriums des Innern
– 32-52.03.03-01 –
Vom 28. Mai 2020

Gemäß §§ 3 Absatz 7, 4 Absatz 4 und 38 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1

Allgemeines

Die Kreise und kreisfreien Städte aktivieren gemäß § 38 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bei Bedarf die nach §§ 3 Absatz 7 und 4 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu unterhaltende Personenankunftsstelle, im Folgenden „PASS“ genannt. Diese ist berechtigt, die Personalien, das heißt Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, und Daten über den Verbleib vermisster, obdachloser, evakuierter und sonstiger betroffener Personen und den Zustand von Verletzten zu erheben und zu speichern. Die PASS nimmt Vermisstenanfragen entgegen und pflegt diese in die Datenbank GSL.net ein. Nähere Ausführungen dazu siehe unter Ziffer 2.5 „Eingaben und Ankünfte“. Angehörige und andere nach § 38 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz berechnete Anruferinnen und Anrufer erhalten ausschließlich Informationen über den Aufenthaltsort von Personen, soweit diese im System erfasst sind. Die PASS erteilt keine Ankünfte über verstorbene Personen. Dies erfolgt ausschließlich durch die Polizei. Anlassbezogen kann der Krisenstab beziehungsweise die Einsatzleitung Informationen zur Ergänzung des Lagebildes bei der PASS anfordern.

Überschreitet eine Lage eine bestimmte Größenordnung, wächst der technische und personelle Aufwand für eine PASS sprunghaft an. Die aktivierte PASS kann bei geplanten und unerwarteten Großeinsatzlagen und Katastrophen als Rückfallebene bei Bedarf auf Anforderung des Kreises oder der kreisfreien Stadt im weiteren Einsatzverlauf durch die Personenankunftsstelle Nordrhein-Westfalen, im Folgenden „PASS NRW“ genannt, unterstützt werden. Die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsqualität der PASS NRW basiert auf der Entsendung von

ausgebildetem PASS-Personal der nicht vom Schadensereignis betroffenen Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte zur PASS NRW. Die Vorplanung und Vorhaltung der PASS NRW bildet als Teil der landesweiten koordinierten Hilfe die Rahmenbedingungen für eine gegenseitige Hilfeleistung der Kreise und kreisfreien Städte.

2

**PASS NRW als zentrale Ankunftsstelle gemäß
§ 38 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz,
die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt als Teil der landesweiten koordinierten Hilfe den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen als Rückfallebene und Entlastungsmöglichkeit der örtlichen PASS eine zentrale Personenankunftsstelle gemäß § 38 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz als PASS NRW bereit. Die PASS NRW ersetzt dabei nicht die Funktion der örtlichen PASS. Sie vermittelt keine Anrufe an andere Behörden oder Organisationen durch telefonische Weiterleitung. Sie nimmt keine Notrufe entgegen. Sollten entsprechende Notrufe dennoch bei der PASS NRW eingehen, verweist diese auf die Notrufnummern 110 beziehungsweise 112.

2.1

Standorte

Die PASS NRW wird als Rückfallebene an zwei Standorten in Nordrhein-Westfalen vorgehalten. Ein Standort ist beim Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster als „PASS Westfalen“ für die PASS der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln eingerichtet.

Für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster wird ein Standort bei der Berufsfeuerwehr Köln als „PASS Rheinland“ vorgehalten.

2.2

Vorlaufzeit

An beiden Standorten der PASS NRW wird zwischen der Alarmierung und der Betriebsbereitschaft eine Vorlaufzeit benötigt, die von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel Werktag- oder Sonntag, Tageszeit, Anreisezeit des Personals oder von Witterungs- und Verkehrsverhältnissen abhängig ist. Die PASS NRW ist innerhalb von zwei Stunden nach Alarmierung mit den ersten Kräften betriebsbereit.

Die PASS Westfalen ist im Alarmierungsfall und bei Übungen der Bezirksregierung Münster, die PASS Rheinland der Bezirksregierung Köln unterstellt.

2.3

Räumlichkeiten

Das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und die Berufsfeuerwehr Köln halten geeignete Räumlichkeiten für die Aufnahme von je mindestens acht Arbeitsplätzen für den Einsatz der PASS NRW ständig zur Verfügung. Für größere Einsätze ist eine Erweiterung auf je bis zu dreißig Arbeitsplätze vorzusehen.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten und Arbeitsplätze ist unter anderem auf eine geeignete Raumtemperatur, einen angemessenen Geräuschpegel und Abstand zum Nachbararbeitsplatz sowie auf eine geeignete Bestuhlung zu achten.

2.4

Technik

Um einen reibungslosen Überlauf zur Bearbeitung der Anrufe an die PASS NRW zu gewährleisten, müssen die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden zur Eingabe von Daten von Patientinnen und Patienten oder zu Betreuenden sowie anderen Personen und für die Ankunfts-funktion das Programm GSL.net nutzen. GSL.net ist eine webbasierte Anwendung, die über die Verwaltungsnetze TESTA, DOI, Netze des Bundes und das Internet mit den entsprechenden Berechtigungen aufgerufen wird. Die Anwendung ist mit einem üblichen Arbeits-

platz-PC mit Intranet- oder Internetanschluss und einem aktuellen Webbrowser zu erreichen. Dazu sollten die in der Anlage 1 genannten Adressen genutzt werden.

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt veranlasst bereits im Vorfeld die Einrichtung von drei sogenannten „Blankolagen“, die dann im Bedarfsfall sofort zu nutzen sind. „Blankolagen“ sind nicht für Übungszwecke zu verwenden. Die zuständige Gebietskörperschaft stellt das Anlegen und Ersetzen nach einer Nutzung der „Blankolagen“ sicher. Bei der Einrichtung von „Blankolagen“ ist im Vorfeld auch eine entsprechende Absprache mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu treffen.

Für planbare Ereignisse, zum Beispiel Großveranstaltungen, veranlasst jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt im Vorfeld die Einrichtung gesonderter GSL.net-Lagen.

„Blankolagen“ und neue Lagen sind durch den Lageadministrator einzurichten. Dieser ist zentral beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Die Erreichbarkeit des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen ist in Anlage 1 dargestellt. Anschließend wird die Administration der einzelnen Lage, insbesondere die Zuteilung von Anmeldedaten an die Nutzerinnen und Nutzer durch eine Lagemanagerin oder einen Lagemanager aus der für die PASS zuständigen Behörde übernommen. Bei den Bezirksregierungen Köln und Münster ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Funktion als Lagemanagerin und Lagemanager einzurichten.

Es sind funktionsbezogene Kennwortlisten zu erstellen.

Durch Absprache mit allen an einem Ereignis beteiligten Gefahrenabwehrbehörden ist die Nutzung von „Parallelagen“ mehrerer Behörden zum gleichen Ereignis zu vermeiden.

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt benennt seiner beziehungsweise ihrer Bezirksregierung eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die PASS und für GSL.net. Die Bezirksregierungen benennen ihre eigenen Ansprechpartnerinnen oder -partner dem für Inneres zuständigen Ministerium.

2.5

Eingaben und Auskünfte

Für die Registrierung von betroffenen Personen und die Eingabe der Daten in GSL.net sind im Vorfeld Absprachen aller Gefahrenabwehrbehörden zu treffen, um einen möglichst vollständigen Datenbestand in GSL.net zu den vom Ereignis betroffenen Personen zeitnah zu erreichen. Hierzu ist wichtig, dass die den Einsatz leitende nicht-polizeiliche Gefahrenabwehrbehörde die vom Rettungsdienst im Zusammenhang mit dem Ereignis durchgeführten Versorgungen und Transporte in GSL.net einträgt. Sie entscheidet darüber, ob die Dateneingabe am Schadensort oder im rückwärtigen Bereich erfolgt. Zudem nimmt sie die Registrierung von weiteren betroffenen Personen und die Eingaben in GSL.net vor.

Die PASS NRW dient ausnahmslos der Unterstützung der PASS bei der Abarbeitung von Anrufen Angehöriger oder sonstiger Berechtigter. Darüber hinaus sind Eingaben, die keinen Treffer angezeigt bekommen, als potentielle Vermisstenfälle zu werten. Für den Inhalt der Personenauskünfte der PASS NRW gelten dieselben Regeln wie für die PASS, vergleiche dazu Ziffer 1 „Allgemeines“.

2.6

Alarmierung und Zuständigkeit

Die Anforderung auf Aktivierung der PASS NRW geht vom Kreis oder der kreisfreien Stadt aus.

Wird durch die PASS aufgrund der Anzahl der Anrufe die Notwendigkeit des Überlaufs von Anrufen der eigenen PASS an die PASS NRW erkannt, informiert der Kreis oder die kreisfreie Stadt die zuständige Bezirksregierung über den jeweiligen Meldekopf. Von dort wird die Anforderung für die Bezirke Münster, Detmold und Arnberg an die Bezirksregierung Köln für die PASS Rheinland, für die Bezirke Köln und Düsseldorf an die Bezirksregierung Münster für die PASS Westfalen weitergegeben.

Die Alarmierungen der PASS Rheinland und der PASS Westfalen erfolgen dann entsprechend durch die Bezirksregierungen Köln beziehungsweise Münster. Das für Inneres zuständige Ministerium wird von der jeweiligen Bezirksregierung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Sollten lagebedingt Krisenstäbe auf den verschiedenen Ebenen eingerichtet sein, ist das Verfahren über diese zu steuern.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen im Vorfeld die sogenannte Überlauf-Routing-Funktion von ihrer PASS zur jeweils zuständigen PASS NRW sicher. Hierzu wird empfohlen, möglichst eine Rufnummer in einem sogenannten Mehrwertdienst zu beantragen.

2.7

Personal und Alarmierungssystem

Das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und die Berufsfeuerwehr Köln stellen für die jeweilige PASS NRW das für die organisatorischen Belange erforderliche Personal zur Verfügung.

Als Teil der landesweiten koordinierten Hilfe werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PASS NRW durch alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen gestellt. Alle Bezirksregierungen erheben dazu regelmäßig die Personen, die für einen Einsatz in der PASS NRW in Frage kommen und die im Alarmierungsfall eingesetzt werden.

Die Bezirksregierungen nehmen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kreisen und kreisfreien Städten Kontakt auf, um den Einsatz der in Frage kommenden Personen abzustimmen.

Die für den jeweiligen Standort der PASS NRW zuständige Bezirksregierung stellt eine Alarmierung der Personen für den Fall einer Aktivierung der PASS NRW sicher. Zur Orientierung bei den Planungen für einen zwölfstündigen Einsatz unter Einbeziehung notwendiger Pausen ist hinsichtlich des Personalbedarfs die Anlage 2 beigefügt.

Das Personal der PASS NRW setzt sich aus den Auskunftspersonen, im Folgenden „Call-Agents“ genannt, einer Technikerin oder einem Techniker und der Schichtleitung zusammen. In regelmäßigen Abständen soll ein Erfahrungsaustausch stattfinden. Die Koordination übernimmt die jeweils für die PASS NRW zuständige Bezirksregierung.

2.8

Schulungen

Das Ausbildungs- und Schulungskonzept ist in ein Grundmodul und Aufbaumodule gegliedert. Das Grundmodul, also die GSL.net – Schulung, ist Ausgangspunkt für alle weiteren Schulungen. Schulungen des Grundmoduls werden von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Diese tragen die hierfür entstehenden Kosten. Angehörige der PASS der Kreise und kreisfreien Städte, die unter Verwendung von GSL.net als Call-Agents, als Multiplikatoren oder in der Schichtleitung eingesetzt werden, erhalten als Basis damit einen gemeinsamen Ausbildungsstand.

Mit dem Aufbaumodul Kommunikations- und Gesprächstraining, das für alle Angehörigen der PASS NRW verpflichtend vorgesehen ist, sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer PASS darin geschult werden, problematische Gespräche und Situationen bewältigen zu können. Neben den Schulungsangeboten der Kreise, kreisfreien Städte oder der Hilfsorganisationen werden für diesen Schulungsteil auch Seminare bei der Fortbildungsakademie Mont-Cenis in Herne angeboten. Soweit diese Schulungen von der Fortbildungsakademie Mont-Cenis durchgeführt werden, übernimmt hierfür das Land die Kosten.

Das Aufbaumodul Multiplikatoren- und Schichtleitungsschulung richtet sich an Personen, die für eine Schichtleitung oder als Multiplikatoren vorgesehen sind und die das Grundmodul sowie das Aufbaumodul Kommunikations- und Gesprächstraining absolviert haben. Die Übernahme der Funktion Schichtleitung erfordert zusätzliche Kenntnisse hinsichtlich der Organisation

und des Einsatzes in einer PASS sowie erweiterte Kenntnisse in GSL.net. Hierzu zählen zum Beispiel Kenntnisse hinsichtlich der Masken. Die Funktion der Schichtleitung stellt als Führungsaufgabe besondere Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel der Schulung ist, die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer mit der inhaltlichen Aufgabenstellung und Arbeitsweise der PASS NRW vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, vor Ort in Kenntnis der räumlichen und organisatorischen Umgebung einen reibungslosen Betrieb in der PASS NRW zu organisieren. Die Kosten hierfür trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

2.9

Übungen

Die Aufgabenwahrnehmung der PASS NRW soll in regelmäßigen Übungen erprobt werden. Bei vorgeplanten Ereignissen soll die PASS NRW zu Übungszwecken eingebunden werden. Hierbei ist auch die Dateneingabe in GSL.net erforderlich. Etwaige Kosten für Verdienstausfall oder Arbeitsentgelte sowie Verpflegungs- und Reisekosten des zur PASS NRW entsandten Personals trägt das Land nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

2.10

Organisatorisches

Im Schadensfall wird nur die Rufnummer der PASS bekannt gegeben. Die Telefonnummer der PASS NRW wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Telefonische Auskunftersuchen werden immer mit der Benennung „Personenauskunftsstelle“ ohne Angabe des Standortes angenommen. Bei Überlastung durch ein erhöhtes Anruferkommen soll die Signalisierung im Telekommunikationsnetz nicht mittels Besetztsymbolen, sondern mittels einer Informations-Ansage erfolgen.

Die PASS NRW wird während ihres Einsatzes auf geeignete Weise über das Schadensereignis und die Maßnahmen der Behörden von der Bezirksregierung Münster beziehungsweise der Bezirksregierung Köln informiert. Hierzu gehören auch die Kontaktdaten der anfordernden Stelle, der zuständigen Kreispolizeibehörde und der Polizeibehörde nach § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde.

Die Bezirksregierungen tragen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium fortlaufend für abgestimmte Arbeitsabläufe bei der PASS Rheinland beziehungsweise der PASS Westfalen Sorge.

2.11

Meldewesen

Meldungen zur Tätigkeit einer PASS erfolgen nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Meldeerlass“ vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 343) in der jeweils gültigen Fassung.

2.12

Kosten

Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und den technischen Betrieb der PASS NRW. Die Regelungen zur Kostenübernahme für die Module der Schulungsmaßnahmen, die unter Ziffer 2.8 „Schulungen“ dargestellt sind, bleiben unberührt. Alle weiteren Kosten zum lagebedingten Einsatz tragen die anfordernden Gebietskörperschaften. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Verdienstausfall oder Arbeitsentgelte sowie Verpflegungs- und Reisekosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für das zur PASS NRW entsandte Personal.

2.13

Informationen an Presse, Medien und Auslandsvertretungen

Es sollen durch die Call-Agents keine Informationen an die Pressevertreter und die Medien herausgegeben werden. Es soll lediglich auf die zuständige Person für Bevölkerungsinformation und Medienarbeit der Krisen-

stäbe auf allen Verwaltungsebenen verwiesen werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Information der Öffentlichkeit sowie der Medien über Angaben zu Zahlen von Toten, Verletzten, Erkrankten oder zu Betreuten sowie vermissten Personen sind für alle zuständigen Personen für Bevölkerungsinformation und Medienarbeit der Krisenstäbe auf allen Verwaltungsebenen sowie für die Presseabteilungen der Polizeibehörden Nordrhein-Westfalen die Daten aus GSL.net maßgeblich.

Ferner sollen keine Informationen an Auslandsvertretungen, dazu zählen insbesondere konsularische oder diplomatische Vertretungen, zum Verbleib ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger herausgegeben werden. Es soll ausschließlich auf die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes verwiesen werden.

Davon im Einzelfall abweichende Verfahrensweisen bedürfen der Abstimmung und Absprache unter den beteiligten Behörden.

3

Suchdienst

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtlichen Auskunftsbüros und des Suchdienstes durch das Deutsche Rote Kreuz nach § 2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 des DRK-Gesetzes vom 05. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I. S. 1604) geändert wurde, im Bündnis-, Spannungs- und Verteidigungsfall sowie die Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes mit den Behörden in diesem Aufgabenfeld bleiben unberührt.

4

Empfehlungen für die PASS nach §§ 3 Absatz 7, 4 Absatz 4 und 38 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Zur Vorbereitung und zum Betrieb der PASS wird den Kreisen und kreisfreien Städten empfohlen:

a) folgende Funktionen einzuplanen:

Schichtleitung, Lagemanagement, Call-Agents, Psychosoziale Unterstützung und Technik, inklusive Infrastruktur. Bei den Call-Agents soll eine personelle und räumliche Trennung zwischen der Dateneingabe und Datenabfrage erfolgen.

Die Personalstärke ist lageabhängig zu bemessen. Eine Musterberechnung für die PASS NRW ist zur Orientierung als Anlage 2 beigelegt.

b) Räumlichkeiten vorzusehen, die eine geeignete Raumtemperatur, einen angemessenen Geräuschpegel und hinsichtlich der Arbeitsplätze eine ergonomische Möblierung und einen angemessenen Abstand zum Nachbararbeitsplatz aufweisen. Es sollte eine IT-Ausstattung und Anzeigentafel oder ähnliches für Lageinformationen, Kontaktdaten oder Sprachregelungen zur Verfügung stehen. Für die notwendigen Pausen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten entsprechende Pausenzonen außerhalb der PASS vorhanden sein.

c) Die Betriebsbereitschaft der PASS sollte in einem Zeitrahmen von 75 Minuten nach Alarmierung gewährleistet werden.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

2151

Anlage 1**- Adressen zur Anwendung GSL.net -**

Zum Aufruf von GSL.net über verschiedene Netze können durch die nicht-polizeilichen Nutzerinnen und Nutzer im Webbrowser die folgenden Adressen verwendet werden, die eine sichere, verschlüsselte Kommunikation gewährleisten:

<https://gsl-net.de.testa.eu> (LVN/DOI/TESTA/NdB)

<https://gsl-net.de> (Internet)

Für die polizeilichen Nutzerinnen und Nutzer stehen darüber hinaus noch die folgenden Adressen zur Verfügung:

<https://gsl-net.polizei.nrw.de> (Polizeinetz NRW)

<https://gsl-net.nw.extrapol.de> (andere deutsche Polizeinetze)

Hinweis:

In den oben aufgeführten Adressen ist die **Verwendung des „s“** in „https“ sowie das **Weglassen von „www“** zwingend, da die Webserver ansonsten nicht antworten werden.

Andere als die oben aufgeführten Adressen können historisch bedingt oder aufgrund lokaler Maßnahmen im Netzwerkbereich aktuell (noch) funktionieren, die Funktion ist aber nicht gewährleistet und von der Nutzung anderer als der genannten Adressen ist daher dringend abzuraten. Zentrale Unterstützung seitens Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) und IT.NRW kann im Fehlerfall nur bei der Verwendung der genannten Adressen erfolgen. Anderenfalls könnte insbesondere außerhalb der Bürodienstzeiten technische Hilfe nicht erreichbar sein.

Die Lageadministration beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) ist, auch für Unterstützung im Einsatzfall, wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
SG 21.1 (IT-Leitstelle)
Schifferstr. 10
47059 Duisburg

Tel.: 0203 / 4175 – 2222
Fax: 0203 / 4175 – 6931
E-Mail: it-leitstelle@polizei.nrw.de

2151

Anlage 2**PASS NRW****Personalbedarf pro PASS (Rheinland und Westfalen) mit jeweils 30 eingerichteten Arbeitsplätzen****Vorgaben**

vorab Einweisung in Örtlichkeit, allgemein Organisatorisches, Schichtenteilung, Lage

1 Stunde Telefon, danach 1 Stunde Pause oder andere Tätigkeiten

4 Stunden maximal Telefon

daraus resultiert: Einweisung, 4 Stunden Telefon, 3 Stunden Pause

Tabelle 1

Anzahl Call-Agents (Vorgabe)	Vorhaltezeit in Stunden (Vorgabe)	Einsatzzeit in Stunden am Telefon pro Call-Agent (Vorgabe)	Grundbedarf an Call-Agents	Ausfallreserve in % (*)	Ausfallreserve Call-Agents Zahl	Personalbedarf
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
30	12	4	90	30	27	117

(*) Die Ausfallreserve ist der Tatsache geschuldet, dass im Fall einer Alarmierung (ohne Bereitschaft) nur ein Teil der Call-Agents erreichbar ist.

Die Tabelle 2 berücksichtigt außerdem eine Fluktuationsreserve, die die Abgänge von Call-Agents aus den verschiedensten Gründen berücksichtigt.

Tabelle 2

Personalbedarf (aus Tabelle 1 Spalte 7)	Fluktuation in %	Fluktuationsvorsorge Call-Agents Zahl	Personalbedarf gesamt
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
117	20	23,4	140,00

764

Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giro- verbandes

Bekanntmachung des Westfälisch-Lippischen
Sparkassen- und Giroverbandes

Vom 17. Juni 2020

- I. Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 24. Juni 2014 (MBL. NRW. S. 320) eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.
- II. Die Satzungsänderung ist mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 33 Satz 3 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 des Sparkassengesetzes am 17. Juni 2020 in Kraft getreten.
 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
 „(10) Abweichend von dem in Absatz 9 Satz 2 bis 4 beschriebenen Verfahren können auf Beschluss des Verbandsverwaltungsrats Beschlüsse der Verbandsversammlung auch in Form einer schriftlichen Abstimmung außerhalb einer Präsenzsitzung gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“
 - b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Beschlüsse nach § 7 Absatz 10 bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.“
 - b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder telekommunikative“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2020 S. 383

Vorschriften des Landes, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 105 der Landeshaushaltsordnung). Der § 7 des Landesjagdgesetzes gibt den Jagdgenossenschaften die Möglichkeit, ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Satzung nach den Grundsätzen der §§ 106ff. der Landeshaushaltsordnung auszurichten und zu regeln, ohne aber gleichzeitig an die dort vorgesehenen Genehmigungspflichten gebunden zu sein.

2 Anwendungsbereich

2.1

Die Mustersatzung enthält Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung unter Beachtung des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung. Die Befreiung von den im Teil VI der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Genehmigungspflichten (§ 108 Satz 1 und 2, § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) tritt jedoch nur ein, wenn die Jagdgenossenschaft hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Regelungen nicht von der Mustersatzung abweicht.

2.2

Mit Rücksicht auf die sonst erforderlichen Genehmigungen durch die für Finanzen und Jagd zuständigen Ministerien (§ 108 der Landeshaushaltsordnung) ist darauf hinzuwirken, dass die in der Mustersatzung vorgesehenen haushaltsrechtlichen Regelungen in die Satzungen der Jagdgenossenschaften Eingang finden.

2.3

Die Mustersatzung soll als Richtlinie für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzungen, die von den Jagdgenossenschaften vorgelegt werden, dienen.

3 Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)“ vom 14. Dezember 1979 (MBL. NRW. 1980 S. 72), der zuletzt durch Runderlass vom 26. April 1988 (MBL. NRW. S. 757) geändert worden ist, außer Kraft.

7920

Mustersatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 70-10-00.45 –

Vom 25. Juni 2020

1 Zweck

1.1

Die als Anlage beigefügte Mustersatzung erleichtert den Jagdgenossenschaften die Haushalts- und Wirtschaftsführung und sichert ein Mindestmaß an Transparenz und Einheitlichkeit.

1.2

Jagdgenossenschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Daher unterliegen sie nach Maßgabe des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung den haushaltsrechtlichen

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks hat am folgende Satzung/Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

der Stadt / Gemeinde

der abgesonderten Gemarkung

gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft

der Gemarkung(en)

der Stadt/Gemeinde

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und

der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt. Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht in bei aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
- c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
- d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
- e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

- der Stadt-/Gemeindekasse
 - dem/der(beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)
 - einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,
- zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

- dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde
 - einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen
- übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

- (4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens
- eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen
 - drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen
 - fünf Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen

vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf, einschließlich deren eigener Grundfläche, ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen.

In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt / Gemeinde wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.
- (5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft
- zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen oder
 - der Stadt / Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen oder

– der Stiftung Wildtier- und Biotopschutz Nordrhein-Westfalen e. V. zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der

Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes

– sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen,

– sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen,

– sind in dem/der (beispielsweise Lokalanzeiger, Stadtnachrichten, Wochenspiegel, Haushaltskurier oder vergleichbares lokales Informationsblatt, das regelmäßig an alle Haushalte verteilt wird) zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

– Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderungen vom außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom gewählt wurde, endet mit dem 31. März 20...; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft vom wird von mir
gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

.....
(Ort/Datum) (Die Landrätin/Der Landrat/Bürgermeisterin/Bürgermeister des
Kreises/der Stadt)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in
Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von öffentlich bekannt gemacht.
Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom bis öffentlich aus.

.....
(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender) (Beisitzerin/Beisitzer) (Beisitzerin/Beisitzer)

II.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Vom 19. Juni 2020

Hiermit wird der

Landeswettbewerb 2020/2022 „Unser Dorf hat Zukunft“

ausgeschrieben. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2023 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ will die Menschen auf dem Lande motivieren und unterstützen, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv zu gestalten und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Entwicklung engagiert einzusetzen.

Ausgehend von individuellen Bedingungen stellen aktive Dorfgemeinschaften die vielfältigen Funktionen ihrer Dörfer dar, präsentieren ihre Projekte und besonderen Leistungen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven im Sinn einer positiven Gesamtentwicklung ihrer Dörfer. Gemeinsames Handeln und Miteinander stehen dabei im Vordergrund. Wichtig sind auch jene Aktivitäten, die bei der Dorfentwicklung auf eine Steigerung der Lebens- und Bleibeperspektiven für die gesamte Bevölkerung abzielen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mit zu gestalten und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten, denn diese sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wichtige Faktoren. Darüber hinaus haben die ländlichen Räume zentrale Funktionen für Natur, Umwelt, Erholung und Freizeit und können einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Seit seinem Bestehen ist der Dorfwettbewerb ein wichtiges Instrument in der Entwicklung der Orte und Regionen. Er greift die aktuellen Herausforderungen auf und entwickelt sich stetig fort.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben mit seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern. Aus dem gesellschaftlichen und strukturellen Wandel sowie aus den demografischen Veränderungen ergeben sich Chancen und Herausforderungen, neue Ideen und Handlungsansätze in den ländlichen Räumen zu entwickeln.
- Perspektiven und Ideen für die Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie die Infrastruktur und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und die Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energie zu nutzen.
- die individuellen dörflichen Strukturen, eine dorfge-
mäßige Baugestaltung und Siedlungsentwicklung einschließlich der erhaltenswerten Bausubstanz auf der

Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und zu fördern.

- die Belange von Natur und Umwelt im Dorf und in der Landschaft und damit die Vielfalt, Eigenart und Besonderheiten des Ortes und seiner Umgebung bewusst zu machen, zu erhalten und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die zeigen, was die Entwicklung und das Zusammenleben im Dorf auszeichnet, beispielhaft an eigenen Aktivitäten und innovativen Projekten.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungsbereiche nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die konkreten Aktivitäten und Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt und entsprechend beurteilt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbewohner für die Entwicklung und Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und wie diese in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung bereits umgesetzt wurden und umgesetzt werden sollen.

2.1

Bewertungsbereiche

Ziel- und Konzeptentwicklung, wirtschaftliche Initiativen und Verbesserung der Infrastruktur

Von der Dorfgemeinschaft entwickelte Ziele, Leitbilder und Entwicklungskonzepte sollen die Dorfentwicklung aktiv gestalten. Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte für Gemeinde und Region sind von Bedeutung.

Das gemeinsame Handeln aller Akteure in Dorf, Gemeinde und Region ist eine wichtige Grundlage. Die Initiativen aus kommunaler und regionaler Zusammenarbeit werden berücksichtigt. Ziel der Aktivitäten soll sein, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Für die Zukunft des Dorfes ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung mit sicheren Arbeitsplätzen von großer Bedeutung. Wichtig sind alle Aktivitäten und unternehmerische Initiativen. Bedeutend sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner und neue Möglichkeiten für Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf, zum Beispiel mit Zukunftswerkstätten zur Erarbeitung von Projektideen
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die Gestaltung aller Lebensbereiche, unter Berücksichtigung von kommunalen Festlegungen und Vorgaben
- Miteinander der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und der Kommune bei allen Aktivitäten
- Nutzung der überörtlichen Kooperationsmöglichkeiten in der Gemeinde und der Chancen einer regionalen Zusammenarbeit
- Aktive Beteiligung an regionalen Prozessen und Kooperationsprojekten
- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Unterstützung von unternehmerischen Eigeninitiativen und Neugründungen
- Sicherung der Nahversorgung und lokaler Basisdienstleistungen (zum Beispiel durch Dorfläden oder Mehrfunktionshäuser)
- Initiativen zur Sicherung der Mobilität

- Erhalten und Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Naherholung
- Entwicklung und Ausbau des ländlichen Tourismus
- Initiativen zur flächendeckenden Versorgung mit schnellen Breitbandnetzen
- Umfassende Nutzung der regenerativen Energien
- Klimaneutralität als ideales Ziel aller Aktivitäten und Projekte

Soziales und kulturelles Leben

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität. Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern generationsübergreifend das Gemeinschaftsleben und die Integration von Neubürgern aller Altersstufen sowie eine offene Willkommenskultur.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Angebote für Senioren
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, gegebenenfalls in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Unterstützung von Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft und die Integration von Neubürgern unterstützen
- Förderung von Einrichtungen für die Begegnung der Generationen sowie für generationsübergreifende und integrative Aktivitäten
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Gemeinsinn als Leitbild bei Entscheidungen zur Zukunft des Dorfes
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Wertschätzender Umgang mit Baukultur, Natur und Umwelt

Gestaltung und Entwicklung der Bausubstanz sind wesentliche Teile einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird maßgeblich durch Zustand und Pflege der ortsbildprägenden Bausubstanz mitbestimmt. Die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen und Gebäuden ist zu berücksichtigen. Beseitigung von Leerständen, Umnutzung und die Nutzung von Baulücken stehen bei der Dorfentwicklung im Vordergrund. Dabei gilt, neue Gebäude und Baugebiete dem Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen.

Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes. Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat herausragende Bedeutung für eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität. Die Gestaltung des Ortes, des Ortsrandes und die Einbindung des Dorfes in die Landschaft sowie Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente, wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Feuchtbiotope sind vor dem Hintergrund des ökologischen Wertes und des Klimawandels von großer Bedeutung. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft, die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume und die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft tragen zur Sicherung und zur Qualität des Naturhaushaltes bei.

Dabei sollte die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden. Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und das Heranführen der Kinder und Jugendlichen an Naturthemen und deren Einbeziehung in entsprechende Aktivitäten sind hierbei besonders wichtig.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Rahmen wie Innenentwicklungskonzepte, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung sparsamen Umgangs mit Flächen
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmälern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung aktueller energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung und Nachnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen und anderes
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums und der Freiflächen insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Farben und Materialien
- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen und anderes unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher, Anpflanzungen von klimaresistenten Allee-bäumen und Pflanzen
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, Nutz- und Schulgärten sowie von Blumenschmuck, Fassadenbegrünungen, Hecken und Mauersäumen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt sowie Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern sowie deren Uferbereiche

Gesamteindruck

Bei der abschließenden Beurteilung des Gesamteindrucks des Dorfes wird das Zusammenspiel der Bewertungsbereiche vor dem Hintergrund der individuellen Ausgangslage betrachtet. Im Mittelpunkt stehen die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft innerhalb der letzten Jahre.

Die dargestellten Maßnahmen sollen zu einem geschlossenen Gesamteindruck des Dorfes im Hinblick auf seinen unverwechselbaren Charakter zusammengeführt werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Beiträge zur Steigerung der Zukunftsfähigkeit
- Querschnittswirkung zur Erhöhung der Nachhaltigkeit
- Besondere Projekte zu den Themen aktueller Herausforderungen
- Verbindung der vier Fachbewertungsbereiche untereinander
- Nutzung der Teilnahme am Dorfwettbewerb zur aktiven Dorfentwicklung

2.2

Organisation und Bewertung

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beauftragt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit der Organisation und

Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer.

Für die Mitwirkung in der Kommission kommen unter anderem Personen aus folgenden Behörden, Verbänden und Organisationen in Frage:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- die Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- die kommunalen Spitzenverbände
- die Landschaftsverbände
- die Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes
- die Landfrauenverbände
- die Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- die Landjugendverbände
- der Tourismusverband

Die Leitung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Der Entscheid auf Landesebene wird im Sommer 2022 durchgeführt. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzemplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten können Sonderpreise vergeben werden.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohner oder Gemeinschaften von benachbarten Dörfern mit insgesamt 3 000 Einwohnern. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe Nummer 4.1). Eine Meldung kann auch durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als fünf Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe Nummer 3.2).

Nicht teilnahmeberechtigt sind Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2018 als Landessieger hervorgegangen sind

3.2

Kreiswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen im Jahr 2020 oder 2021 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2022 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinn der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatvereine berücksichtigt werden.

Für Dörfer aus Kreisen und kreisfreien Städten, in denen sich weniger als fünf Ortsteile am Wettbewerb beteiligen wollen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Entscheidung.

3.3

Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 5 Ortsteile = 1 Kreissieger
- ab 20 Ortsteile = 2 Kreissieger
- ab 40 Ortsteile = 3 Kreissieger
- ab 60 Ortsteile = 4 Kreissieger
- ab 80 Ortsteile = 5 Kreissieger
- ab 100 Ortsteile = 6 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4

Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2020/2021

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2020/2021 (siehe Nummer 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2020 oder 2021 einen Kreiseinsatz als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2022

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Dr. Waldemar Gruber
Gartenstr. 11
50765 Köln

bis spätestens 31. Oktober 2021 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile der Kreiswettbewerbe unter Angabe der Einwohnerzahlen und Gemeindenamen. Die Kreissieger (siehe Nummer 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, zu melden.

4.3

Bundeswettbewerb 2023

Der 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2023 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2023 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz meldet die Landessieger bis zum 31. Oktober 2022 zur Teilnahme an. Die Bundesbewertungskommission beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer im Sommer 2023.

– MBl. NRW. 2020 S. 394

Ministerpräsident

Honorarkonsulin der Französischen Republik in Aachen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 –

Vom 23. Juni 2020

Die neue Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Aachen (Honorarkonsulin Angelika Ivens) lautet:

Lothringerstraße 62
52070 Aachen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2020 S. 396

Ministerpräsident**Generalkonsul der
Islamischen Republik Pakistan
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 –

Vom 24. Juni 2020

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Zahid HUSSAIN am 23. Juni 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nadeem AHMED, am 13. Juni 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 397

III.**Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen****Hinweis über die Bekanntmachung
der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 26. Juni 2020

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2020 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 26. Juni 2020

Der Präsident der gpaNRW
Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2020 S. 397

**Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage
von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und
Baden-Württemberg****Satzung
des Versorgungswerks der Mitglieder
der Landtage von Nordrhein-Westfalen,
Brandenburg und Baden-Württemberg**

Vom 25. Mai 2020

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg hat am 25. Mai 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 8a Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Geschäftsführung

II. Mitgliedschaft

- § 10 Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 13 Leistungsarten
- § 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 15 Altersrente
- § 16 Höhe der Altersrente
- § 17 Hinterbliebenenrente
- § 18 Witwen- und Witwerrente
- § 19 Waisenrente
- § 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 21 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 22 Beginn, Änderung und Ende von Renten
- § 23 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 24 Verjährung
- § 25 Kapitalabfindung
- § 26 Überbrückungsgeld und fällige Leistungen
- § 27 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

- § 28 Pflichtbeitrag
- § 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 30 Beitragsverfahren
- § 31 Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 32 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VI. Verfahren

- § 34 Rechtsweg
- § 35 Informationspflicht des Versorgungswerks
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

- § 38 Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 39 Versorgungsabfindung für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen der 14. Wahlperiode
- § 40 Vertreterversammlung
- § 41 Vorstand

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente
- § 43 Beginn der Beitragspflicht
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 2 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 3 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 4 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 5 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 6

I. Organisation**§ 1****Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung**

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (VLT)“ ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungswerkgesetzes NRW (VLTG NRW) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg. Die zuständigen Ministerien sind befugt, Vertreterinnen oder Vertreter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands zu entsenden. Es gelten die Vorschriften der nordrhein-westfälischen Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW). Anzeige- und Vorlagepflichten nach dieser Satzung gelten auch gegenüber den für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe der für die Leistungsberechtigten jeweils geltenden Abgeordnetengesetze sowie nach dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 32 Absatz 1).

§ 2**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 3**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte

zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Ein Mitglied des Versorgungswerkes muss Zustellungen unter der Anschrift, die es dem Versorgungswerk angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat das Mitglied des Versorgungswerks unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

§ 4**Organe**

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die oder der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Organmitglieder haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.

§ 5**Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 40 Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (19 aus Nordrhein-Westfalen, 9 aus Brandenburg und 12 aus Baden-Württemberg). Die Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen, brandenburgischen und baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe werden bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter angemessen berücksichtigt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, sofern sie nicht nach den Übergangsregelungen in Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) von der Beitragspflicht befreit sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz), des § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) oder des § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes Baden-Württemberg (LWG) vorliegen. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht,
4. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,

5. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen, die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Brandenburg sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Baden-Württemberg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung.

(5) Die Vertreterversammlung tritt nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens am 30. September des Folgejahres, zusammen. Die Sitzungen werden in der Regel in der Form von Videokonferenzen durchgeführt. In Ausnahmefällen können auch Präsenzsitzungen am Sitz des Landtags Nordrhein-Westfalen stattfinden. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf die oder der versicherungsmathematische Sachverständige teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(6) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch die erste bzw. bei deren Verhinderung zweite Stellvertreterin oder den ersten bzw. bei dessen Verhinderung zweiten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Landesgruppe anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen diesen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(8) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung.

(9) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die erste und zweite Stellvertreterin bzw. der erste und zweite Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und der baden-württembergischen Vertreterinnen und Vertreter durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 6 genannten Frist.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entscheiden, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung geben in diesem Fall ihre Stimme über die betreffende Beschlussvorlage in Textform ab. Die Frist für die Stimmabgabe darf nicht weniger als drei Tage betragen. Die Beschlussvorlage ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung zugestimmt hat. Satzungsänderungen sind von der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgenommen.

(11) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder eine Landesgruppe in der Vertreterversammlung dies verlangen.

(12) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten für Reisen zu Sitzungen, die nicht am Sitz des jeweiligen eigenen Landtages stattfinden, eine Reisekostenerstattung (Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit sie nicht mehr Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg oder Baden-Württemberg sind, erhalten sie zusätzlich folgende Leistungen:

1. Fahrtkostenerstattung auch für Sitzungen am Sitz des eigenen Landtages,
2. eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe dem Tagegeld des Landtags Nordrhein-Westfalen bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen entspricht.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Bestellung von zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern auf Vorschlag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen in der Vertreterversammlung
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Festsetzung der freiwilligen Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
6. Grundsätze der Vermögensanlage,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses. Die wiederholte Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in der Regel nicht länger als für fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre erfolgen,
8. die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks oder der Kündigung eines Landtages.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt elf Mitgliedern, von denen fünf dem Landtag Nordrhein-Westfalen, zwei dem Landtag Brandenburg und zwei dem Landtag von Baden-Württemberg angehören müssen. Weitere Mitglieder sind eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, die oder der nicht dem Versorgungswerk angehört. Es sollen diejenigen Fraktionen einen Sitz im Vorstand erhalten, die in mindestens der Hälfte der Mitgliedsländer vertreten sind. Im Falle eines Beitritts weiterer Landtage zum Versorgungswerk bleiben die Mehrheitsverhältnisse bei der Zusammensetzung des Vorstands unverändert.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach Absatz 1 Satz 1 zustehen. Wählbar sind alle Mitglieder des Versor-

gungswerks, deren Wählbarkeit nicht nach § 5 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort.

(3) Die ehemalige Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete wird auf Vorschlag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen durch die Vertreterversammlung gewählt. Ihre oder seine Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vertreterversammlung bestimmt, welche oder welcher der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 bestellten Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Die andere Geschäftsführerin oder der andere Geschäftsführer vertritt diese oder diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Für die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer gilt Absatz 9 entsprechend.

(5) Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich unmittelbar nach der Wahl nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen, die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Baden-Württemberg.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie können in der Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertreterinnen und Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 12. Soweit sie nicht mehr Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg oder des Landtags von Baden-Württemberg sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch die Vertreterversammlung bestimmt wird.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Verwaltung des Vermögens nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Grund-

sätzen, die Durchführung jährlicher Kapitalanlagesitzungen, die Weiterentwicklung satzungsrechtlicher Regelungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung. Im Falle der Übertragung des Kapitalanlagenmanagements auf Dritte bestimmt der Vorstand die Grundsätze der Zusammenarbeit

(2) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand kann bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Landtagen einvernehmlich Abweichungen von der Satzung zulassen. Gleiches gilt, wenn die Anwendung einer Fristen- oder Antragsregelung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte bei einem Mitglied führen würde.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er bestellt auf Beschluss des Vorstandes die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen und schlägt der Vertreterversammlung auf Beschluss des Vorstandes die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 8a

Geschäftsführender Vorstand

(1) Aus der Mitte des Vorstands wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, einem weiteren Vorstandsmitglied aus Nordrhein-Westfalen, das durch den Vorstand bestimmt wird, sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor. In typischen Angelegenheiten des Tagesgeschäfts sowie bei Entscheidungen über Kapitalanlagen, die keinen Aufschub dulden, kann der geschäftsführende Vorstand anstelle des Vorstands entscheiden. In diesem Fall ist der Vorstand unverzüglich nachträglich über die Kapitalanlageentscheidung zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung verbleibt auf Dauer am Sitz des Versorgungswerks. Dies gilt auch im Falle des Beitritts weiterer Landtage zum Versorgungswerk.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsführung und den Verwaltungen der jeweiligen Landtage wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten geregelt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die beiden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Sie haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.

(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden. Sie werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

II. Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören, die Abgeordneten, die ab Beginn der 6. Wahlperiode oder später dem Landtag Brandenburg angehören sowie die Abgeordneten, die am 1. Dezember 2019 oder später dem Landtag von Baden-Württemberg angehören. § 10 Absatz 2 AbgG NRW in der Fassung vom 08.06.2005 sowie § 29 BbgAbgG bleiben unberührt. Ein Ausscheiden aus dem Landtag führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 11

Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge

(1) Ein Mitglied des Versorgungswerks ist von der Beitragspflicht befreit, wenn es aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg oder dem Landtag von Baden-Württemberg ausgeschieden ist.

(2) Die baden-württembergischen Mitglieder sind während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag von der Beitragspflicht befreit, solange die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AbgG BW erfüllt sind oder sie unter die Übergangsregelungen nach Artikel 2 Nummer 1 oder Nr. 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) fallen. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragspflicht zulassen.

(3) Nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Landtag können freiwillige Beiträge nach Maßgabe des § 29 geleistet werden. Die hiernach gezahlten Beträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie bei Stellung eines Antrags nach § 31.

III. Leistungen

§ 13

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 15-16),
2. Hinterbliebenenrente (§§ 17-20),
3. Überbrückungsgeld (§ 26) für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks,
4. Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Berücksichtigung als Dienstzeit (§ 31),
5. Kapitalabfindung (§ 25).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Über Leistungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 2-5a Landeszustellungsgesetz NRW gelten entsprechend.

(3) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 14

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der

Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Kommt diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung beantragt oder erhält, ihren oder seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

(3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem die oder der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und sie oder er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden (Mindestbeitragszeit).

(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Bei Mitgliedern, die die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag erfüllen, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Die Altersrente kann frühestens für den Monat beantragt werden, der dem Monat des letztmaligen Bezugs von Abgeordnetenbezügen oder Abgeordnetenentschädigung folgt.

(4) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Das Mitglied kann während des Aufschubzeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.

(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns einer Altersrente jederzeit durch einen entsprechenden Antrag an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.

(6) Erfolgt nach Beginn der Altersrente ein Wiedereintritt in den Landtag, ruht die Zahlung der Rente.

(7) Für Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, die dem Landtag am 1. Dezember 2019 angehören, entsteht abweichend von Absatz 1 für Mandatszeiten zwischen dem 1. Dezember 2019 und dem 30. April 2021 ein Anspruch auf Altersrente, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens zwölf Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags eingezahlt worden und die übrigen Voraussetzungen nach der Satzung erfüllt sind.

§ 16

Höhe der Altersrente

(1) Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum

jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1, 1a und 1b errechnet. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5a und 5b.

(2) Zum 30. Juni 2019 werden die bis dahin erworbenen Anwartschaften wie folgt umgerechnet bzw. abgesenkt:

- a) Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die bis zum 30. Juni 2019 auf Basis der Leistungstabelle Nr. 1b ermittelte Anwartschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal so angehoben, dass sich bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 65. Lebensjahres die ursprüngliche Anwartschaft ergeben würde. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist die unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 5b bereits aufgeschobene Anwartschaft auf eine sofort beginnende Rente entsprechend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal anzuheben. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 67. Lebensjahres, so entfällt die Umrechnung.
- b) Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, entfällt eine entsprechende Umrechnung.
- c) Die Anwartschaften nach Buchstaben a) oder b) werden anschließend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 6 (Spalte „M“) abgesenkt.
- d) Die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Buchstaben a) bis c) entfällt für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 1. Oktober 2019, soweit in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Oktober 2019 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente erstmalig erfüllt werden. Für diese Fälle findet die Satzung in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung Anwendung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabelle Nummer 2. Entfällt die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Absatz 2 Buchstabe d), so finden entsprechend die Leistungstabellen 2a und 2b Anwendung.

(4) Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5, 5a und 5b.

(5) Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht.

(6) Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

§ 18

Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte bzw. die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 LPartG vorliegt.

§ 19

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich die Gewährung von Waisenrente nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent.

(2) Die Witwen- bzw. Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die oder der Leistungsbererechtigte wieder heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(5) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Altersrente nach §§ 15, 16 nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen An-

rechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Mitglied erworbenen Anrechte auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.

(3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Mitglied beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen – beitragsfrei gestellten – Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Der Kapitalwert errechnet sich unter Anwendung der Kapitalwerttabelle aus den Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) durch Multiplikation der in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem Kapitalfaktor, der für das Alter des ausgleichspflichtigen Mitglieds im Jahr des Ehezeitendes maßgeblich ist.

(4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt.

(5) Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, werden die Ausgleichswerte miteinander verrechnet und ihr Differenzbetrag der Berechnung eines Anrechts für den Ehegatten, zu dessen Gunsten der Saldo besteht, zugrunde gelegt.

(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2 und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4 Anwendung. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend, wobei anstelle der Spalte „M“ die Spalte „V“ der Leistungstabelle Nummer 6 tritt.

(7) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Versorgungswerkes, eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswerts unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.

(9) Ist der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit nicht höher als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 des Versorgungsaus-

gleichsgesetzes eine externe Teilung durchgeführt. In diesem Fall wird der nach Absatz 4 bestimmte Ausgleichswert zur Begründung eines Anrechts außerhalb des Versorgungswerks als Einmalbeitrag an den Träger der Zielversorgung geleistet. Für die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.

(13) Soweit der Versorgungsausgleich nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VStrRefG) geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist, gilt weiterhin § 21 der Satzung in der vor dem 1. September 2009 gültigen Fassung.

(14) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 22

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bei späterer Beantragung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem diese Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für sie erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird höchstens für 24 Kalendermonate vor dem Monat, in dem diese Rente beantragt wird, geleistet.

(3) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis eintritt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen des Versorgungswerks wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 24

Verjährung

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25

Kapitalabfindung

(1) Hinterbliebene Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 18) haben und wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung bzw. Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag in Höhe von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, können durch das Versorgungswerk oder auf Antrag der oder des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden werden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26

Überbrückungsgeld und fällige Leistungen

(1) Stirbt ein nordrhein-westfälisches Mitglied des Versorgungswerks, das eine Altersrente bezieht, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Altersrente nach §§ 15, 16 gezahlt. Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach § 11 Absatz 2, § 29 Absatz 1 sowie § 39 berücksichtigt. Bezugsberechtigt sind nacheinander die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte, die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit ihres oder seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 3 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach dieser Satzung, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 27

Leistungsausschluss

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Beiträge

§ 28

Pflichtbeitrag

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW, für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 sowie § 29 Satz 3 BbgAbgG und für die baden-württembergischen Mitglieder nach dem beitragspflichtigen Teil des Vorsorgebeitrags nach § 11 Absatz 3 Satz 1 AbgG BW.

§ 29

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und

freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag für die nordrhein-westfälischen, brandenburgischen und baden-württembergischen Mitglieder wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form bekannt gegeben. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitglieds der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftsteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Sie müssen spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie können nach dem Schluss des Geschäftsjahres, für das sie entrichtet werden, nicht mit später fälligen Pflichtbeiträgen verrechnet werden.

§ 30

Beitragsverfahren

(1) Die Pflichtbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden bei den nordrhein-westfälischen Mitgliedern von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 AbgG NRW, bei den brandenburgischen Mitgliedern von der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG sowie bei den baden-württembergischen Mitgliedern nach § 11 Absatz 3 Satz 2 AbgG BW einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 aus dem Versorgungswerk ausscheiden oder von der Beitragspflicht nach § 11 Absatz 1 befreit sind, endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen, im Landtag Brandenburg oder im Landtag von Baden-Württemberg begründet wird. In diesem Fall werden für die Zeit der Mitgliedschaft Pflichtbeiträge gemäß § 28 an das Versorgungswerk abgeführt.

§ 31

Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert wurde. Anstelle der Beitragserstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und eventuelle Übertragungsverpflichtungen aus dem Versorgungsausgleichsgesetz bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch Mitglied des Landtags war.

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1 vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Bestattung auf Antrag eine Beitragsrückerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 32

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Versorgungswerk bildet nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Verfahren der Verrentung von laufenden Einmalbeiträgen als Barwert der künftigen Leistungen zu ermitteln.

(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rückstellungen und Rücklagen sowie ab dem Geschäftsjahr 2017 für Sonderrücklagen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß § 7 der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW) anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 36) einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent und höchstens 7,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Über die Verwendung des sich darüber hinaus ergebenden Rohüberschusses entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Eine Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit der oder dem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI. Verfahren

§ 34

Rechtsweg

Die Bescheide des Versorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 35

Informationspflicht des Versorgungswerks

(1) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versorgungswerk.

(2) Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder jährlich über den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und die aktuelle allgemeine Geschäftsentwicklung. Die Information wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form (Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.) erteilt. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht nicht. Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 36

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38

Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

(1) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

(2) Bei dem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag und Renten aus dem Versorgungswerk wird die Altersentschädigung nach § 10 Absatz 7 AbgG NRW gekürzt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 2013 geltenden Fassung und Renten aus dem Versorgungswerk werden die Versorgungsansprüche nach § 15 Absatz 7 Satz 2 und 3 BbgAbgG gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(4) § 11 Absatz 3 AbgG NRW, § 16 Absatz 2 BbgAbgG und § 11 Absatz 3 AbgG BW bleiben unberührt.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 39

Versorgungsabfindung

Diejenigen Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Mitgliedschaftsdauer im Landtag von mehr als sieben Jahren noch nicht erreicht hatten und zu Beginn der 14. Wahlperiode keinen Antrag nach § 34 Absatz 1 AbgG NRW gestellt haben, erhalten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 13. Wahlperi-

ode eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Diese Versorgungsabfindung kann in das Versorgungswerk eingebracht werden. Sie wirkt sich rentensteigernd aus. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b und den Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt. Wird die Versorgungsabfindung nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in das Versorgungswerk eingebracht, erfolgt die Verrentung nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

§ 40

Vertreterversammlung

Die am 1. Dezember 2019 im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zur nächsten regulären Neuwahl nach § 5 Absatz 2 Satz 1 im Amt. Der Landtag von Baden-Württemberg wählt nach dem Beitritt zum Versorgungswerk zehn Vertreterinnen und Vertreter in die Vertreterversammlung. Anlässlich der nächsten regulären Neuwahl der Landesgruppe Brandenburg und anlässlich der nächsten regulären Neuwahl der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag von Baden-Württemberg je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter, die oder der Mitglied der Vertreterversammlung wird, wenn die jeweils neugewählte Landesgruppe in der Vertreterversammlung ihr Amt antritt.

§ 41

Vorstand

Die Vertreterversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach dem Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg die Vorstandsmitglieder aus Brandenburg (2) und Baden-Württemberg (2) in den Vorstand. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl dieser Mitglieder im Amt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42

Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg, dem Landtag von Baden-Württemberg und dem beitretenden Landesparlament geregelt. Für die Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Inkrafttreten der Satzung für das gemeinsame Versorgungswerk kann nach Maßgabe des Vertrags von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Sämtliche Verwaltungskosten sowie sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen werden im Fall eines Beitritts auf die jeweiligen Landesparlamente anteilig umgelegt und vom Versorgungswerk eingezogen.

§ 43

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für die nordrhein-westfälischen Mitglieder mit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, GV.NRW. S. 252. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2005 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6. Die Beitragspflicht für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt mit Inkrafttreten des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013, GVBl. I Nr. 23 S. 1. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2014 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6. Die Beitragspflicht für die baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt am 1. Dezember 2019. Der Monat Dezember zählt für das Jahr 2019 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6.

§ 44

Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft und wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, im Amtsblatt für Brandenburg und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. März 2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzungsänderung vom 18. Juni 2019 (MBL.NRW. S. 259; ABt. 2019, S. 807), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12. Juni 2020 – AZ.: Vers. 35-00-1-(U27) III B 4 – die Genehmigung zu der am 25. Mai 2020 beschlossenen Neufassung der Satzung erteilt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Amtsblatt für Brandenburg und dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündet.

Düsseldorf, den 21. Juni 2020

André K u p e r

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Anlagen

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

§ 1 Grundzüge

- (1) Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Homepage des Versorgungswerkes.

§ 2 Wahl

- (1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. § 5 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg. Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt vierzig Personen.
- (2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhalten die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten sowie Fraktionsgruppen, die nicht mehr im Landtag vertreten sind, kein Grundmandat.
- (3) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Entsendung der letzten Vertreterin oder des letzten Vertreters das von der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.

Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

- (4) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt oder keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.
- (5) Für die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolgerin oder Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3

Vorschlagslisten

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach § 5 Absatz 3 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt.
- (3) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

Leistungstabelle Nummer 1 für Beitragszahlungen ab dem 01.07.2019

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt. .

<u>Alter</u>	<u>R</u>	<u>Alter</u>	<u>R</u>
20	11,164	44	6,503
21	10,911	45	6,363
22	10,663	46	6,225
23	10,422	47	6,092
24	10,186	48	5,958
25	9,956	49	5,830
26	9,731	50	5,704
27	9,511	51	5,581
28	9,295	52	5,461
29	9,085	53	5,340
30	8,880	54	5,224
31	8,680	55	5,112
32	8,484	56	5,000
33	8,298	57	4,892
34	8,112	58	4,786
35	7,932	59	4,681
36	7,759	60	4,579
37	7,589	61	4,479
38	7,424	62	4,376
39	7,260	63	4,279
40	7,101	64	4,184
41	6,946	65	4,088
42	6,796	66	3,994
43	6,647	67	3,902

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$,
wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	17,081	44	8,422
21	16,577	45	8,183
22	16,086	46	7,945
23	15,610	47	7,720
24	15,148	48	7,502
25	14,699	49	7,290
26	14,272	50	7,082
27	13,853	51	6,883
28	13,447	52	6,687
29	13,058	53	6,498
30	12,679	54	6,315
31	12,312	55	6,131
32	11,951	56	5,958
33	11,603	57	5,788
34	11,267	58	5,623
35	10,942	59	5,462
36	10,623	60	5,305
37	10,318	61	5,152
38	10,021	62	5,002
39	9,736	63	4,854
40	9,457	64	4,711
41	9,184	65	4,571
42	8,921	66	4,434
43	8,668	67	4,299

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche

Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$,

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt. .

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$, wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 2 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	10,5%	61	19,1%
2	0,7%	32	10,8%	62	19,3%
3	1,1%	33	11,1%	63	19,6%
4	1,4%	34	11,4%	64	19,9%
5	1,8%	35	11,7%	65	20,1%
6	2,2%	36	12,0%	66	20,4%
7	2,5%	37	12,3%	67	20,7%
8	2,9%	38	12,6%	68	20,9%
9	3,2%	39	12,9%	69	21,2%
10	3,6%	40	13,2%	70	21,5%
11	3,9%	41	13,5%	71	21,7%
12	4,3%	42	13,8%	72	22,0%
13	4,6%	43	14,0%	73	22,2%
14	5,0%	44	14,3%	74	22,5%
15	5,3%	45	14,6%	75	22,7%
16	5,6%	46	14,9%	76	23,0%
17	6,0%	47	15,2%	77	23,2%
18	6,3%	48	15,5%	78	23,5%
19	6,6%	49	15,8%	79	23,7%
20	7,0%	50	16,1%	80	23,9%
21	7,3%	51	16,3%	81	24,2%
22	7,6%	52	16,6%	82	24,4%
23	8,0%	53	16,9%	83	24,7%
24	8,3%	54	17,2%	84	24,9%
25	8,6%	55	17,4%		
26	8,9%	56	17,7%		
27	9,2%	57	18,0%		
28	9,5%	58	18,3%		
29	9,8%	59	18,5%		
30	10,2%	60	18,8%		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) die Leistungstabellen 2a bzw. 2b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,8%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,5%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,2%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,2%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,6%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,1%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,0%
21	8,2%	51	18,3%
22	8,6%	52	18,6%
23	8,9%	53	18,9%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,7%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,4%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,1%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Die Leistungstabelle 2a dient auch der Umrechnung von Anwartschaften nach Leistungstabelle 1b auf Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anwartschaften analog der Leistungstabelle 1a auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres zum 30.06.2019.

Hat das Mitglied zum 30.06.2019 insgesamt X Jahre und M Monate vollendet, so wird die sich nach Leistungstabelle 2a und ggfs. Leistungstabelle 5a bis zum 30.06.2019 erworbene Anwartschaft um

$$\frac{1}{1 - k_m} - 1$$

erhöht, wobei

$$m = \max \{0; \min \{24; 67 \cdot 12 - X \cdot 12 - M\}\}$$

die Aufschubzeit vom aktuellen Alter (frühestens aber vom Alter von 65 Jahren aus) bis zum Alter von 67 Jahren in Monaten beträgt.

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 3 für Zeiten nach dem 1.7.2019

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten. Liegt das Ehezeitende vor dem 01.10.2019, so ist für laufende Altersrenten Teil 2 der Leistungstabelle 3a bzw. 3b anzuwenden.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	87,78	77,44	44	150,70	129,13
21	89,82	79,13	45	154,02	131,92
22	91,91	80,84	46	157,43	134,76
23	94,03	82,62	47	160,87	137,64
24	96,21	84,40	48	164,48	140,64
25	98,43	86,24	49	168,10	143,67
26	100,71	88,11	50	171,81	146,77
27	103,04	90,02	51	175,60	150,01
28	105,43	91,96	52	179,45	153,27
29	107,87	93,95	53	183,52	156,65
30	110,36	95,97	54	187,60	160,08
31	112,90	98,04	55	191,71	163,61
32	115,51	100,15	56	196,00	167,24
33	118,10	102,30	57	200,33	170,94
34	120,81	104,50	58	204,76	174,78
35	123,55	106,73	59	209,36	178,73
36	126,30	109,01	60	214,02	182,80
37	129,13	111,34	61	218,80	186,95
38	132,00	113,70	62	223,95	191,29
39	134,99	116,14	63	229,03	195,80
40	138,01	118,64	64	234,23	200,41
41	141,09	121,18	65	239,73	205,28
42	144,20	123,77	66	245,37	210,35
43	147,43	126,44	67	251,15	215,57

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	288,07		81	159,66	118,86
61	283,07		82	153,10	112,36
62	278,09		83	146,62	106,07
63	272,98		84	140,24	99,98
64	267,69		85	134,30	94,15
65	262,38		86	128,29	88,61
66	256,75		87	122,38	83,37
67	251,15	215,57	88	116,71	78,46
68	242,21	205,88	89	111,33	73,88
69	236,32	199,47	90	106,14	69,66
70	230,53	192,95	91	101,15	65,78
71	224,41	186,35	92	96,24	62,21
72	218,26	179,72	93	91,27	58,93
73	211,98	172,99	94	86,44	55,92
74	205,58	166,27	95	81,49	53,14
75	199,23	159,45	96	76,18	50,56
76	192,69	152,65	97	70,23	48,16
77	186,24	145,83	98	63,60	45,91
78	179,65	139,03	99	60,33	43,77
79	172,99	132,22	ab 100	57,15	41,71
80	166,33	125,50			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,– € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	57,37	50,79	44	116,36	100,25
21	59,12	52,27	45	119,76	103,11
22	60,92	53,79	46	123,35	106,07
23	62,78	55,36	47	126,94	109,12
24	64,70	56,96	48	130,63	112,26
25	66,67	58,61	49	134,43	115,50
26	68,67	60,31	50	138,38	118,83
27	70,74	62,05	51	142,38	122,27
28	72,88	63,84	52	146,55	125,80
29	75,05	65,67	53	150,82	129,49
30	77,29	67,56	54	155,19	133,24
31	79,60	69,50	55	159,84	137,18
32	82,00	71,49	56	164,48	141,21
33	84,46	73,54	57	169,32	145,38
34	86,98	75,64	58	174,28	149,71
35	89,56	77,80	59	179,42	154,14
36	92,25	80,02	60	184,73	158,78
37	94,98	82,30	61	190,22	163,58
38	97,79	84,65	62	195,92	168,59
39	100,66	87,07	63	201,90	173,79
40	103,63	89,55	64	208,02	179,22
41	106,71	92,11	65	214,40	184,91
42	109,85	94,75	66	221,02	190,85
43	113,06	97,45	67	227,96	197,10

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
62	250,26		82	142,36	104,77
63	246,11		83	136,53	99,00
64	241,74		84	130,93	93,43
65	237,29		85	125,30	88,10
66	232,72		86	119,89	83,00
67	227,96	197,10	87	114,53	78,21
68	220,27	188,68	88	109,57	73,69
69	215,34	183,01	89	104,59	69,50
70	210,21	177,28	90	99,87	65,62
71	205,06	171,45	91	95,45	62,04
72	199,71	165,57	92	90,98	58,74
73	194,29	159,61	93	86,55	55,70
74	188,75	153,58	94	82,09	52,88
75	183,11	147,48	95	77,57	50,27
76	177,38	141,35	96	72,54	47,86
77	171,63	135,21	97	67,00	45,59
78	166,02	129,03	98	60,39	43,46
79	160,10	122,88	99	57,42	41,42
80	154,14	116,75	ab 100	54,34	39,46
81	148,17	110,70			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(iv) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(v) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(vi) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(vii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
18	59,51	52,82	42	120,65	104,64
19	61,30	54,36	43	124,19	107,66
20	63,14	55,95	44	127,83	110,76
21	65,03	57,59	45	131,57	113,96
22	67,00	59,27	46	135,42	117,25
23	69,02	60,99	47	139,38	120,64
24	71,09	62,77	48	143,45	124,14
25	73,22	64,59	49	147,64	127,75
26	75,41	66,46	50	152,03	131,49
27	77,69	68,39	51	156,48	135,33
28	80,03	70,37	52	161,06	139,31
29	82,42	72,40	53	165,79	143,41
30	84,88	74,49	54	170,66	147,65
31	87,44	76,64	55	175,68	152,04
32	90,05	78,84	56	180,86	156,57
33	92,73	81,11	57	186,21	161,27
34	95,49	83,44	58	191,84	166,13
35	98,33	85,83	59	197,56	171,17
36	101,29	88,29	60	203,48	176,40
37	104,28	90,83	61	209,60	181,83
38	107,36	93,43	62	215,96	187,49
39	110,53	96,11	63	222,56	193,39
40	113,78	98,87	64	229,44	199,58
41	117,21	101,72	65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	258,50		81	146,26	108,10
61	254,37		82	140,39	102,21
62	250,12		83	134,84	96,49
63	245,74		84	129,17	90,99
64	241,24		85	123,68	85,73
65	236,69	206,07	86	118,73	80,74
66	229,09	197,80	87	113,53	76,02
67	224,15	192,20	88	108,82	71,62
68	219,11	186,51	89	104,03	67,52
69	213,96	180,75	90	99,85	63,74
70	208,70	174,91	91	95,37	60,26
71	203,35	169,01	92	91,45	57,05
72	197,91	163,04	93	87,13	54,07
73	192,64	157,02	94	83,29	51,32
74	187,01	150,94	95	78,96	48,76
75	181,30	144,82	96	74,76	46,38
76	175,52	138,68	97	69,78	44,14
77	169,79	132,53	98	64,56	42,01
78	163,90	126,37	99	61,29	39,97
			ab		
79	158,16	120,22	100	58,21	37,99
80	152,20	114,11			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,– € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

- (i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

- (ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

- (iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

- (iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 4 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	12,0%	61	21,7%
2	0,8%	32	12,4%	62	22,0%
3	1,3%	33	12,7%	63	22,3%
4	1,7%	34	13,1%	64	22,5%
5	2,1%	35	13,4%	65	22,8%
6	2,5%	36	13,8%	66	23,1%
7	2,9%	37	14,1%	67	23,4%
8	3,3%	38	14,5%	68	23,7%
9	3,8%	39	14,8%	69	24,0%
10	4,2%	40	15,1%	70	24,2%
11	4,6%	41	15,4%	71	24,5%
12	5,0%	42	15,8%	72	24,8%
13	5,4%	43	16,1%	73	25,1%
14	5,8%	44	16,4%	74	25,3%
15	6,1%	45	16,7%	75	25,6%
16	6,5%	46	17,1%	76	25,9%
17	6,9%	47	17,4%	77	26,1%
18	7,3%	48	17,7%	78	26,4%
19	7,6%	49	18,0%	79	26,7%
20	8,0%	50	18,3%	80	26,9%
21	8,4%	51	18,6%	81	27,2%
22	8,8%	52	18,9%	82	27,5%
23	9,1%	53	19,2%	83	27,7%
24	9,5%	54	19,6%	84	28,0%
25	9,9%	55	19,9%		
26	10,2%	56	20,2%		
27	10,6%	57	20,5%		
28	10,9%	58	20,8%		
29	11,3%	59	21,1%		
30	11,7%	60	21,4%		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) sowie § 21 Absatz 6 die Leistungstabellen 4a bzw. 4b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,3%
2	0,9%	32	13,7%
3	1,4%	33	14,1%
4	1,9%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,3%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,0%
9	4,2%	39	16,4%
10	4,7%	40	16,7%
11	5,1%	41	17,1%
12	5,6%	42	17,5%
13	6,0%	43	17,8%
14	6,4%	44	18,2%
15	6,9%	45	18,5%
16	7,3%	46	18,9%
17	7,7%	47	19,2%
18	8,1%	48	19,6%
19	8,5%	49	19,9%
20	8,9%	50	20,3%
21	9,4%	51	20,6%
22	9,8%	52	20,9%
23	10,2%	53	21,3%
24	10,6%	54	21,6%
25	11,0%	55	21,9%
26	11,4%	56	22,3%
27	11,8%	57	22,6%
28	12,2%	58	22,9%
29	12,6%	59	23,3%
30	13,0%	60	23,6%

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,4%
2	0,9%	32	13,8%
3	1,4%	33	14,2%
4	1,8%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,2%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,1%
9	4,1%	39	16,4%
10	4,6%	40	16,8%
11	5,0%	41	17,2%
12	5,5%	42	17,5%
13	5,9%	43	17,9%
14	6,4%	44	18,3%
15	6,8%	45	18,6%
16	7,2%	46	19,0%
17	7,6%	47	19,4%
18	8,1%	48	19,8%
19	8,5%	49	20,1%
20	8,9%	50	20,4%
21	9,3%	51	20,8%
22	9,8%	52	21,1%
23	10,2%	53	21,5%
24	10,6%	54	21,8%
25	11,0%	55	22,1%
26	11,4%	56	22,5%
27	11,8%	57	22,8%
28	12,2%	58	23,2%
29	12,6%	59	23,5%
30	13,0%	60	23,8%

Leistungstabelle Nummer 5 für Zeiten ab dem 1.7.2019

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	3,902
68	4,046
69	4,147
70	4,251
71	4,357
72	4,466
73	4,578
74	4,692
75	4,809
76	4,929
77	5,052
78	5,178
79	5,307
80	5,440

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1b entsprechend.

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932

Leistungstabelle Nummer 6 zur Umrechnung der zum 30.06.2019 erworbenen Anwartschaften

Die bis zum 30.06.2019 erworbene und ggf. gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres umgerechnete Anwartschaft auf Altersrente bzw. die bis dahin erworbene Anwartschaft auf sofort beginnende Altersrente bei Vollendung des 67. Lebensjahres vor dem 01.07.2019 zum 01.07.2019 wird um die folgenden Abschläge gemindert. Dabei ist Spalte M für Mitglieder anzuwenden, Spalte V für Anrechte aus Versorgungsausgleich mit Beschränkung des Anrechtes auf eine reine Altersrente.

X	M	V	X	M	V	X	M	V
20	36,57%	36,04%	44	24,18%	23,26%	68	9,69%	8,33%
21	36,11%	35,55%	45	23,61%	22,68%	69	9,46%	8,11%
22	35,64%	35,06%	46	23,05%	22,10%	70	9,23%	7,86%
23	35,16%	34,57%	47	22,46%	21,49%	71	9,02%	7,62%
24	34,68%	34,07%	48	21,89%	20,91%	72	8,79%	7,39%
25	34,19%	33,57%	49	21,30%	20,28%	73	8,53%	7,14%
26	33,70%	33,07%	50	20,72%	19,68%	74	8,34%	6,92%
27	33,21%	32,56%	51	20,12%	19,08%	75	8,10%	6,68%
28	32,72%	32,04%	52	19,52%	18,46%	76	7,87%	6,45%
29	32,21%	31,53%	53	18,92%	17,83%	77	7,63%	6,21%
30	31,71%	31,00%	54	18,32%	17,20%	78	7,40%	5,99%
31	31,20%	30,48%	55	17,70%	16,57%	79	7,18%	5,74%
32	30,68%	29,95%	56	17,10%	15,92%	80	6,94%	5,53%
33	30,16%	29,42%	57	16,48%	15,27%			
34	29,64%	28,88%	58	15,83%	14,63%			
35	29,12%	28,34%	59	15,20%	13,98%			
36	28,59%	27,79%	60	14,56%	13,33%			
37	28,04%	27,24%	61	13,89%	12,66%			
38	27,50%	26,68%	62	13,28%	11,99%			
39	26,96%	26,12%	63	12,61%	11,34%			
40	26,41%	25,57%	64	11,93%	10,64%			
41	25,87%	25,00%	65	11,27%	9,97%			
42	25,30%	24,43%	66	10,61%	9,27%			
43	24,75%	23,85%	67	9,94%	8,58%			

Die Umrechnung entfällt gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019.

Landschaftsverbandes Rheinland

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 23. Juni 2020

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 23. Juni 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 429

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 24. Juni 2020

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2018 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 24. Juni 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 429

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569